



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Waldsassen; Bebauungsplan "Am Zieglerrang – Änderungsplan 1" (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch - BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Waldsassen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2022 den Bebauungsplan „Am Zieglerrang – Änderungsplan 1“ in der Fassung vom 11.01.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplans - Lage des Planungsgebiets (rot)

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,64 ha und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 818 der Gemarkung Waldsassen. Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Waldsassen im Bereich zwischen den Gemeindestraßen „Stationsweg“ und „Pencoed-Ring“. Es befindet sich im östlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Zieglerrang“. Nördlich grenzen eine landwirtschaftliche Nutzfläche, östlich die Gebäude einer ehem. Brauerei, südlich ein Kinderspielplatz sowie ein Regenrückhaltebecken und westlich eine bestehende Wohnbebauung an.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Waldsassen, Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Waldsassen unter <https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<https://www.bauleitplanung.bayern.de/>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldsassen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

